

# **SO\_GERICHTE SCBES.2023.14 vom 2. Februar 2023**

SO Obergericht, 2023-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SCBES.2023.14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2023.14)

FR: SO\_GERICHTE SCBES.2023.14 du 2 février 2023

IT: SO\_GERICHTE SCBES.2023.14 del 2 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit E-Mail-Eingabe vom 13. Februar 2023 reicht A. \_\_\_ als Schuldner eine Beschwerde gegen die Verfügung des Betreibungsamtes Thal-Gäu vom 2. Februar 2023 ein. Mit Eingabe vom 16. März 2023 reicht er die verbesserte, mit Originalunterschrift versehene Beschwerde per Post ein. Darin macht er im Wesentlichen geltend, er habe mit der Gerichtskasse eine Ratenzahlung vereinbart. Dennoch sei er nun wegen dieser Forderung gepfändet worden. Damit sei der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt worden. Trotzdem bezahle er weiterhin die Raten. Zudem sei er derzeit krank und es sei die Diagnose einer mittelschweren Depression gestellt worden. Der Ursprung liege in einem Arbeitsunfall vom 25. März 2022. Dabei habe er sich das Bein gebrochen und sei später aus dem Schuldienst ausgeschieden. Zudem lasse sich seine Frau von ihm scheiden. Deshalb habe er beim zuständigen Betreibungsamt den Antrag auf Rechtsstillstand gestellt, welcher ihm auch gewährt worden sei. Nach Ablauf seines ärztlichen Attests habe er ein neues Arztzeugnis eingereicht und die Verlängerung des Rechtsstillstandes beantragt. Mit der Verfügung vom 2. Februar 2023 sei ihm diese jedoch nicht bewilligt worden. Zudem sei er trotz laufender Rechtsmittelfrist unter Androhung der Vorführung durch die Polizei auf das Betreibungsamt vorgeladen worden. Es sei deshalb ebenfalls zu prüfen, ob diese Vorgehensweise dem geltenden Gesetz entspreche. Aufgrund der regelmässigen Ratenzahlungen sei ersichtlich, dass er bereit sei, seine Schulden zu bezahlen. Abschliessend stelle er den Antrag, dass ihm der Rechtsstillstand weiterhin zu gewähren sei, bis er bei nachgewiesener vollständiger Genesung im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte seine Rechtsgeschäfte selbst durchführen könne.

### **E. 2**

Mit Beschwerdeantwort vom 3. April 2023 schliesst das Betreibungsamt auf Abweisung der Beschwerde.

### **E. 3**

Im Übrigen können weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörde über den Bestand oder Nichtbestand einer Forderung entscheiden.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Werner

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.